

Kurztitel

Ziviltechnikergesetz 1993

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 156/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2005

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

19.11.2005

Außerkrafttretensdatum

07.01.2008

Text

§ 5. (1) Die Befugnis eines Ziviltechnikers ist österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 6) nachgewiesen wurde und kein Ausschlussgrund vorliegt.

(2) Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

1. die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
3. über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
4. denen die Befugnis aberkannt wurde, es sei denn, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1,
5. die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
6. die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.